

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
**Erwin Sohm GmbH, Am Güterbahnhof 2, D-77652 Offenburg**

**I. Allgemeines**

1. Maßgeblich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote -auch zukünftige- sind ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers weisen wir ausdrücklich zurück.

**II. Vertragsabschluss, Preise**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder telefonischen Bestätigung. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Die schriftliche oder telefonische Bestätigung kann unsererseits auch durch auftragsgemäße Auslieferung der Ware an den Käufer ersetzt werden.
2. Unsere Preisstellung erfolgt in EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließt Transportkosten nicht ein.
3. Für die Mengenfeststellung und Preisermittlung ist bei Lieferung von Fässern, Kannen und sonstigen Gebinden das auf unserem Ausgangslager durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht / Volumen maßgebend, bzw. bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen, das am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung am Tankwagen festgestellt wird.
4. Weicht bei Tankwagenlieferungen die Abnahmemenge mehr als 10 % von der Bestellmenge ab, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend der geltenden Tagespreisliste. Bei mehr als einer Abladestelle erhöht sich der Preis um die Mehraufwendungen.

**III. Lieferung**

1. Die von uns genannten Termine und Fristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer bleibt in jedem Fall vorbehalten.
3. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
4. Produzierte und abgepackte Ware muss im kompletten Bestellumfang des jeweiligen Auftrages abgenommen und fristgerecht bezahlt werden, anderenfalls wird nach einem Monat eine Lagergebühr in Rechnung gestellt.

**IV. Gefahrenübergang, Verpackungskosten**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung zuzüglich Fracht vereinbart.
2. Bei allen Lieferungen, auch bei frachtfreier Lieferung, geht die Transportgefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an den Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Versendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Europaletten und Gitterboxen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

**V. Zahlung**

1. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach Lieferung, zur Zahlung fällig. Werden Zahlungsfristen eingeräumt, wird der Fälligkeitstermin auf Basis des Liefertages errechnet.
2. Für die rechtzeitige Zahlung kommt es auf den Tag der Wertstellung auf unserem Konto an. Bei Verzug berechnen wir gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber Unternehmen. Außerdem sind wir berechtigt, nach Eintritt von Zahlungsverzug unsere sämtlichen noch offenen Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen und von uns geschuldete Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung der uns gegenüber bestehenden Zahlungspflichten gefährdet.
3. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an. Diskontspesen trägt der Käufer.
4. Wir behalten uns vor, Vorauskasse oder Barzahlung bei Lieferung zu verlangen.
5. Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen trägt der Käufer.
6. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

**VI. Qualitätsangaben**

1. Qualitätsangaben, wie Analysenangaben, Farbenbezeichnungen usw. sind nur als ungefähr anzusehen. Auch bei Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit sind Abweichungen im handelsüblichen Rahmen zulässig.

**VII. Haftung für Sachmängel**

1. Branchenübliche und zumutbare Abweichungen im Sinne von Ziffer III.3 und VI. 1 können nicht beanstandet werden. Für die Einhaltung bestimmter Eingangstemperaturen übernehmen wir keine Gewähr.
2. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Lieferung von Waren in bestellter Qualität und in bestellter Menge. Mängelrügen können wir nur berücksichtigen, wenn sie sofort nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht und auf ihre Berechtigung von uns überprüft werden können. Bei Qualitätsrügen ist der Käufer verpflichtet uns die Entnahme einer Probe von mindestens 1 kg der beanstandeten Ware zu gestatten.
3. Wird bei Lieferungen von loser Ware auf Wunsch des Käufers in kundeneigene Tanks oder Gebinde abgefüllt bzw. umgefüllt, wird keine Gewährleistung mehr für die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Ware übernommen.
4. Eine darüber hinausgehende Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden.
5. Der Käufer ist verpflichtet, für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Vorratsbehälter und ihrer Befüll-, Sicherheits- und Messeinrichtungen zu sorgen sowie das tatsächliche Fassungsvermögen seiner Vorratsbehälter und die abzufüllende Menge vor Abnahme der Ware anzugeben. Wir sind nicht verpflichtet, Tanks und Befüllleitungen des Käufers auf vorschriftsmäßige Eignung und Fassungsvermögen zu überprüfen. Für Überfüllschäden, die dadurch entstehen, dass die Vorratsbehälter sowie die Sicherungs- und Messvorrichtungen des Käufers sich nicht in einwandfreiem, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden, haften wir nicht.

**VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer -auch Kontokorrentsalden- bestehenden Forderungen das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bei Zahlungsverzug sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären; der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, uns zu gestatten, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware zurückzunehmen.
2. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass gegen Barzahlung verkauft oder der Vorbehalt gemacht wird, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seinerseits den Kaufpreis vollständig bezahlt hat. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer zur Sicherung aller Forderungen, die wir -gleich aus welchem Rechtsgrund- gegen ihn haben, hiermit im Voraus seine künftigen Forderungen gegen seinen Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

**IX. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Der Vertrag unterliegt -auch bei ausländischen Käufern- dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Offenburg, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Offenburg.

**X. Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.